

## 1. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Schönthal vom 16.12.2008

---

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schönthal folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

### § 1 Änderung von Vorschriften

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Schönthal vom 16.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

- |   |           |
|---|-----------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,73 Euro |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 4,51 Euro |

2. § 9 a erhält folgende Fassung:

#### § 9 a Grundgebühr

„(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

a) Nenndurchfluss

bis	$Q_n$	2,5 m <sup>3</sup> /h	24,00 €/Jahr
bis	$Q_n$	6,0 m <sup>3</sup> /h	30,00 €/Jahr
bis	$Q_n$	10,0 m <sup>3</sup> /h	36,00 €/Jahr
über	$Q_n$	10,0 m <sup>3</sup> /h	48,00 €/Jahr

b) Dauerdurchfluss

bis	$Q_3$	4,0 m <sup>3</sup> /h	24,00 €/Jahr
bis	$Q_3$	10,0 m <sup>3</sup> /h	30,00 €/Jahr
bis	$Q_3$	16,0 m <sup>3</sup> /h	36,00 €/Jahr
über	$Q_3$	16,0 m <sup>3</sup> /h	48,00 €/Jahr “

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt 1,20 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,20 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Schönthal, 12. Dezember 2012

**GEMEINDE SCHÖNTHAL**

  
Wallinger  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde am 12.12.2012 in der Verwaltung der Gemeinde Schönthal zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 12.12.2012 angeheftet und am 15.01.2013 abgenommen.

Schönthal, den 15. Januar 2013

**GEMEINDE SCHÖNTHAL**

  
Wallinger  
1. Bürgermeister